

Verfahrensvorschlag

Kindertagespflege - Kostenbeitragstabelle und Kostensatzung

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2025 wurde die Anpassung der Kostenbeitragstabelle sowie die Anhebung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen auf der Basis eines Vorschlags der Landkreisverwaltung diskutiert. Die Vorschläge hatten deutliche öffentliche Kritik hervorgerufen, in der Folge zog die Verwaltung die Vorlage zurück und bat auch die Fraktionen um Anregungen.

Die SPD-Fraktion schlägt folgendes Vorgehen vor:

1. Die bisherige **Kostenbeitragstabelle** wird bis 2028 in drei Schritten angepasst, bis ein Kostendeckungsanteil von circa **20 Prozent** erreicht wird. Zusätzlich zu den bisherigen sechs **Einkommensstufen**, sollen zwei weitere obere Einkommensstufen („bis 110.000 €“ und „über 110.000 €“) eingeführt werden.
2. Wie von der Verwaltung in der Drucksache Nr. 049/25 vorgeschlagen, sollen **die laufenden Geldleistungen** für die Kindertagespflegepersonen spätestens ab **1.1.2026** auf **8,20 €** pro Kind pro Stunde angehoben werden, mit dem Unterschied, dass keine Differenzierung zwischen U3- und Ü3-Kindern geschaffen wird.
3. Zum **01.06.2027** sollen die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen auf **8,50 €** angehoben werden.
4. Ab dem 01.01.2029 soll eine **dynamisierte Anpassung der Kostenbeiträge** für Kindertagespflegepersonen erfolgen, dazu wird 2028 ein Beschlussvorschlag vorgelegt.
5. Wie von der Verwaltung in der Drucksache Nr. 049/25 vorgeschlagen, soll der **Geschwisterrabatt** so angepasst werden, dass er im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres umfasst.

Begründung

Unser Ziel ist die Sicherstellung einer guten Kinderbetreuungsinfrastruktur. Dazu gehören neben den Betreuungsangeboten in den kommunalen Einrichtungen auch die Angebote von Kindertageseltern. Beide sind sie Teil des Systems und ergänzen sich gegenseitig.

Der o.a. Vorschlag stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar, der die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt: Er gewährleistet durch ausreichend attraktive Tageselternentgelte ein weiterhin gutes Betreuungsangebot durch diese. Zugleich werden die seit 2012 nicht mehr angepassten Elternbeiträge verantwortungsvoll und in mehreren Schritten erhöht. Ziel ist ein Kostendeckungsanteil von circa 20 Prozent. Auf diese Weise stehen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese eröffnen finanzielle Spielräume für eine Erhöhung der Tageselternentgelte. Zugleich bezahlen Familien mit geringerem Einkommen nach wie vor deutlich weniger oder gar keine Kostenbeiträge. Besserverdienende Familien werden stärker zur anteiligen Finanzierung herangezogen.

Der schlussendliche Kostendeckungsanteil von 20 Prozent orientiert sich an den Vorschlägen des KVJS für Kindertagespflegeeinrichtungen. Die dreistufige Umsetzung bis 2028 bietet sowohl den Familien als auch den Kindertagespflegepersonen notwendige Planungssicherheit und ermöglicht eine sozialverträgliche Anpassung an die neuen Kostenbeiträge. Diese schrittweise Herangehensweise verhindert abrupte finanzielle Belastungen und gibt allen Beteiligten Zeit zur Anpassung. Gleichzeitig

kann so vermieden werden, dass der Kreishaushalt durch die Erhöhung der geldwerten Leistungen zusätzlich belastet wird.

Die geplante Anhebung der laufenden Geldleistungen auf 8,20 € ab Januar 2026 und auf 8,50 € ab Juni 2027 berücksichtigt die gestiegenen Lebenshaltungskosten und trägt zur Attraktivität des Berufsfeldes Kindertagespflege im Landkreis Tübingen bei. Diese Erhöhungen sind notwendig, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und zu halten und so die angespannte Situation bei der Kinderbetreuung zu verbessern.

Eine Unterscheidung zwischen U3- und Ü3-Kindern halten wir für falsch. Erstens wäre dies eine Abkehr von einer langjährigen gut gelebten Praxis im Landkreis Tübingen, die faktisch eine Schlechterstellung für die Tageseltern im Vergleich zu heute bedeuten würde. Statt bislang 7,50 € pro Kind pro Stunde würden die geldwerten Leistungen auf 7,10 € gekürzt werden. Diese Kürzung wird auch nicht durch zusätzliche Leistungen für Vor- und Nachbereitung, Krankheitsausfälle o.ä. kompensiert, da diese heute größtenteils bereits gewährt werden. Darüber hinaus ist es unverständlich, warum Eltern für die Ü3-Betreuung einerseits mehr bezahlen, gleichzeitig aber die Tagespflegepersonen für genau diese Altersgruppe geringere Betreuungsentgelte erhalten sollen. Auch inhaltlich ist eine Ungleichbehandlung der Betreuungsleistungen für die beiden Altersgruppen nicht zu rechtfertigen. Der Betreuungsaufwand für Kinder im Alter von über drei Jahren ist nicht geringer als die Betreuung von jüngeren Kindern. Außerdem schafft eine solche Differenzierung bürokratischen Mehraufwand und Unklarheit für Eltern wie für Tagespflegepersonen in Zeiten, in denen überflüssige Regelungen reduziert werden müssen. Schließlich würde auf diese Weise ein Anreiz für eine Reduktion des Betreuungsangebots für Kinder im Alter von über drei Jahren gesetzt. Dies kann nicht im Sinne des Landkreises sein. Viele Kommunen sind auf die ergänzenden und flexibleren Kapazitäten der Tagespflegepersonen angewiesen.